

Leitfaden für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen im Gemeindegebiet des Marktes Uehlfeld

Der Klimawandel zwingt uns alle zum Umdenken. Insbesondere der Ausbau regenerativer Energien ist wichtig und notwendig. Der Marktgemeinderat Uehlfeld legt primär Wert darauf, dass möglichst die Gebäulichkeiten zur Nutzung des Ausbaus der Solarenergie herangezogen werden. Doch auch Photovoltaik Freiflächenanlagen (PVA) haben ihre Berechtigung und tragen nicht unerheblich zum Gelingen der notwendigen Energiewende bei. Nachteilig wäre es, wenn PVA zu viele Flächen in Anspruch nehmen oder landschaftlich herausragend schöne Bereiche (z.B. unsere Wasserwelten und Kulturlandschaft Karpfenweiher) sowie landwirtschaftlich wertvolle Flächen negativ verändern würden. Um im Gemeindegebiet gleiche Maßstäbe für die Zulassung von PVA zu schaffen, ist es deshalb notwendig eine Orientierungshilfe zu haben. Hierzu dienen die folgenden Richtlinien. Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Festlegung eines Kriterienkatalogs nicht zu einer Verpflichtung des Marktgemeinderates führt, Anträgen auf Errichtung einer PVA zuzustimmen, auch wenn die Kriterien an sich erfüllt werden.

Seit dem Inkrafttreten der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes Bayern sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete PVA im Außenbereich nach dem EEG förderfähig, sofern die Flächen als so genannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Zudem sind diese im Korridor von 200 m (Stand EEG 2021) entlang von Bahnlinien und Autobahnen sowie auf sogenannten Konversionsflächen (z.B. ehem. Kiesabbau) förderfähig. Das gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis maximal 10 Megawatt. Welche Gebiete als „benachteiligt“ gelten und welche nicht, ist bundesweit festgelegt. Das Gemeindegebiet von Uehlfeld gehört zu diesen benachteiligten Gebieten.

Vorteile von PV-Freiflächenanlagen:

1. Beitrag zum Klimaschutz: Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie steht der Markt Uehlfeld einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien grundsätzlich nicht entgegen. Dazu könnten auch PVA einen Beitrag leisten. Primär und bevorzugt will der Marktgemeinderat Uehlfeld jedoch den Ausbau von Solaranlagen auf freien Dachflächen im Gemeindegebiet den Vorrang einräumen. Zusätzlich hat sich der Gemeinderat zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen PVA verträglich mit dem Landschaftsbild und weiteren Belangen der Marktgemeinde und seiner Bevölkerung erfolgen kann.
2. Bodenruhe/Biodiversität: Ackerbaulich bisher beanspruchte Böden werden über 20 bis 30 Jahre keine Bodenbearbeitung, Düngung oder sonstigen Maßnahmen mehr erfahren, die bisher evtl. zu Bodenverarmung oder Bodenerosion in mehr oder minder großem Ausmaß bewirkten. Insbesondere durch Umwandlung von Acker mit geringer Bodenwertzahl in Grünland werden sich solche Böden wieder biologisch regenerieren und evtl. eine Aufwertung durch eine gesteigerte Biodiversität erfahren.
3. Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft: Landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte werden durch PVA wirtschaftlich deutlich aufgewertet. Den Grundbesitzern werden 20 bis 30 Jahre lang höhere Einnahmen durch Verpachtung des Geländes bzw. Eigenbeteiligung an der PVA zufließen. **Bürgerbeteiligungen, die grundsätzlich Voraussetzung für eine positive Bewertung sind,** halten die Wertschöpfung vor Ort, erhöhen die Akzeptanz und ermöglichen es der örtlichen Bevölkerung an der notwendigen Energiewende mitzuwirken.

4. Einnahmen für die Marktgemeinde: Aktuell steht die Gewerbesteuer der Gemeinde zu, in der die Betreibergesellschaft ihren Sitz hat. Allerdings kommen bei PV-Anlagen die Gesellschaften in der Regel erst nach 7 bis 10 Jahren in die Gewinnzone und werden damit auch gewerbesteuerpflichtig. Hinzu kommen Gemeindeanteile an Umsatzsteuer und an Einkommensteuer. Die **Kommunalabgabe** nach dem EEG ist, ebenso wie der **Sitz der Betreibergesellschaft** in der Marktgemeinde, Bestandteil des notwendigen **städtebaulichen Vertrages** zwischen dem Betreiber und der Marktgemeinde.

Nachteile von PV-Freiflächenanlagen:

1. Nutzungskonkurrenz: Sofern Nahrungs- oder Futtermittel bisher auf den Flächen angebaut wurden, die nun mit PVA überbaut werden sollen, wird diese landwirtschaftliche Produktion in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren teilweise oder ganz entfallen. Die Flächen stehen in diesem Zeitraum nur eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Klee gras bzw. Schafweide oder Imkerei) zur Verfügung.
2. Landschaftsbild: Das Erscheinungsbild der Ortschaft wird sich teilweise ändern. Anstelle von landwirtschaftlichen Flächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden dann Modulfelder Teile der Landschaft prägen. Aufgrund ihres technischen Charakters und der Neuartigkeit werden PVA vielfach als Störung des Landschaftsbilds empfunden.
3. Einflüsse auf Nachbarn: Zuweilen werden im Vorfeld Belästigungen wie optische Reflexionen oder Ablenkungen für den Verkehr und den Nachbarn in Sichtachse befürchtet.
4. Erholung/Betretungsrecht: Da die Gesamtanlage eingezäunt wird, ist ein freies Betreten der vorher zugänglichen Flächen nicht mehr möglich. Dadurch können sich Einschränkungen für Spaziergänger, Radfahrer, Wildwechsel etc. ergeben.

Positionierung des Marktgemeinderates:

Anders als bei praktisch allen anderen Zulassungsverfahren besitzt die Marktgemeinde Uehlfeld aufgrund ihrer Planungshoheit die volle Entscheidungsfreiheit, ob, wo und in welcher Größe sie einen B-Plan für PVA aufstellen möchte. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht. Die Marktgemeinde kann sich auf PVA einlassen, muss es aber nicht. Die Marktgemeinde hat die volle Planungshoheit!

Anhand übergreifender Kriterien will der Gemeinderat grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden und eine gleichgerichtete Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Diese Kriterien stellen keine Selbstverpflichtung des Marktgemeinderats und Bindungswirkung nach außen dar.

Die Planungskosten, z.B. für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans, etc. sind durch einen städtebaulichen Vertrag auf die Betreiber umzulegen. Ebenso hat sich der Betreiber einer Rückbauverpflichtung zu unterwerfen und entsprechend Sicherheit zu leisten. Die mögliche finanzielle Bürgerbeteiligung wie auch der Sitz der Betreibergesellschaft im Gemeindegebiet sind verpflichtendes Element eines städtebaulichen Vertrages.

Nachfolgend werden zunächst Abwägungskriterien genannt, welche eine mehrheitliche politische Entscheidung des Marktgemeinderats erfordern und damit Pflichtkriterien darstellen. Daneben werden, da es sich immer um eine Einzelfallentscheidung handelt, Kriterien in einer Punktematrix dargestellt, die einer unterschiedlichen am ehesten einer gewichteten Bewertung zugänglich sind (**Anlage 1**, die Bestandteil des Kriterienkatalogs ist).

Folgende Standorte erscheinen für PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich als geeignet:

1. Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen für die es keine andere Nutzung gibt
2. Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Wasserschutzgebieten gemäß LfU Merkblatt Nr. 1.2/9
3. Flächen die kaum einsehbar sind und auch aus der Fernwirkung das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen
4. Ackerflächen mit einer Bodenwertzahl von kleiner 35.

Folgende Standorte erscheinen für PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich als ungeeignet:

1. Potentielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung, Gewerbe oder Landwirtschaft
2. Flächen die am Ortsrand gelegen sind und den Ortscharakter/das Ortsbild beeinträchtigen können und weniger als 500 m zur nächsten Bebauung, die zu Wohnzwecken dient, liegt
3. Flächen die in unseren natürlichen Naherholungsräumen, den immateriellen Kulturerbe „Teichwirtschaft“ liegen oder Jagdreviere einschränken würden
4. Flächen die in der Blickbeziehung von Kultur- oder Naturdenkmälern stehen bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigen
5. Anlagen die nicht mittels Erdkabel an das vorhandene Stromnetz angeschlossen werden können

Folgende Punkte können die Geeignetheit für PV-Freiflächenanlagen verbessern:

1. Vorgesehene Fläche weist beispielsweise eine starke Hangneigung auf und/oder ist vom Zuschnitt her schwierig landwirtschaftlich zu nutzen
2. Ökologische Bewirtschaftung der Freiflächenanlagen
3. Weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich, durch entsprechend angeordneter Module
4. Gesonderte Ausgleichflächen sind nicht notwendig
5. Schriftliche Zustimmung evtl. Betroffener (Sichtachse)

Der jährliche Zuwachs an PV-Flächen sollte bei maximal 10 ha begrenzt werden. Insgesamt stehen für PVA im Gemeindegebiet max. 30 ha zur Verfügung.

Die Größe einer PVA sollte nicht größer als 6 ha einschließlich der Umfriedung sein.

Die Gültigkeitsdauer dieses Kriterienkataloges wird überprüft, sofern sich die vorgenannten Kriterien als entscheidendes Hindernis für die notwendige Energiewende herausstellen. Die Gültigkeit ist auf die jeweilige Wahlperiode des Marktgemeinderates begrenzt.

Nachfolgend sind die **Pflichtkriterien** genannt, ohne dass sich aus der genannten Reihenfolge eine Bewertung ergibt.

Pflichtkriterium	erfüllt	
	ja	nein
Bürgerbeteiligung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sitz der Betreibergesellschaft im Gemeindegebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunalabgabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anschluss ans Stromnetz mittels Erdkabel an den vom Netzbetreiber zugesagten Übergabepunkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rückbauverpflichtung mit Sicherheitsleistung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Städtebaulicher Vertrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zulässigkeit nach dem Naturschutzrecht und den Vorgaben der Regionalplanung liegen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 1

Bewertungsmatrix PV-Freiflächenanlagen: Bewertung 0 - 10 (10 höchste Punktzahl)

Bewertungskriterium	Trifft nicht zu				Trifft teilweise zu				Trifft zu		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Wasserschutzgebieten gemäß LfU Merkblatt Nr. 1.2/9*											
Flächen die kaum einsehbar sind und auch aus der Fernwirkung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen											
Ackerflächen mit einer Bodenwertzahl von kleiner 35											
<u>keine</u> potentiellen Erweiterungsflächen für Wohnbebauung, Gewerbe oder Landwirtschaft											
Flächen die <u>nicht am</u> Ortsrand gelegen sind und den Ortscharakter/das Ortsbild nicht beeinträchtigen können und <u>nicht</u> weniger als 500 m zur nächsten Bebauung, die zu Wohnzwecken dient, liegen											
Flächen die <u>nicht</u> in unseren natürlichen Naherholungsräumen oder den immateriellen Kulturerbe „Teichwirtschaft“ liegen oder Jagdreviere einschränken würden											
Flächen die <u>nicht</u> in der Blickbeziehung von Kultur- oder Naturdenkmälern stehen bzw. das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen											
Vorgesehene Fläche ist vom Zuschnitt her schwierig landwirtschaftlich zu nutzen											
Ökologische Bewirtschaftung der Freiflächenanlagen											
Weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich durch entsprechende Module z.B. Agri-Photovoltaik											
Schriftliche Zustimmung evtl. Betroffener (Sichtachse)											
Die Punkte für jedes Bewertungskriterium sind zu addieren											
Ergebnis											

Entscheidungsmatrix mit **Bewertungsempfehlung**:

Erreichte Punktezahl	Empfehlung
Bis zu $\frac{1}{3}$ der Gesamtpunkte	Bei diesen PV-Freiflächenanlagen sollte Ablehnung erfolgen
Bis zu $\frac{2}{3}$ der Gesamtpunkte	Bei diesen PV-Freiflächenanlagen sollten evtl. weitere Verhandlungen mit dem Anfragenden bzw. Antragsteller geführt werden
Über $\frac{2}{3}$ der Gesamtpunkte	Bei diesen PV-Freiflächenanlagen sollte Befassung und Abwägung erfolgen, ob ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird

Für die Ermittlung des maßgeblichen Punktwertes wird der Durchschnitt der abgegebenen Bewertungen zugrunde gelegt.

- * Anlagen in Wasserschutzgebieten müssen im Einzelfall auf ihre Vereinbarkeit mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung geprüft werden. In der weiteren Schutzzone dürften Konflikte weitgehend durch geeignete Ausführung vermeidbar sein. Eine Befreiung von Maßgaben der Verordnung – insbesondere für die Errichtung in einer engeren Schutzzone – ist nur möglich, wenn insgesamt keine Verschlechterung der Schutzfähigkeit zu besorgen ist. Eine Kompensation der unvermeidbaren Risiken ist beispielsweise auf Standorten mit intensiver landwirtschaftlicher Vornutzung zu erreichen, wenn stattdessen künftig
 - extensive Grünlandnutzung ohne Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erfolgt,
 - geringeres Unfallrisiko durch verminderten Fahrzeug- und Maschineneinsatz besteht.